

Gerhard Joksch

# NRW vorn! – Anmerkungen zur Umsetzung des Bundeskonjunkturprogramms in Nordrhein-Westfalen

## Die Kommunen sollen die Konjunktur retten

Neben Steuersenkungen, dem verbesserten Kurzarbeitergeld für Betriebe und Hilfen im sozialen Bereich bilden Investitionen der öffentlichen Hand den Kern des Maßnahmenpakets „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“. Insgesamt 16,9 Mrd. € stellt der Bund zur Verfügung. Die größte öffentliche Aufmerksamkeit erregt zwar die 1,5 Mrd. € umfassende „Abwrackprämie“ für ältere Pkw, die größte finanzielle und wirtschaftliche Wirkung versprechen allerdings 10 Mrd. € Finanzhilfen des Bundes für zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Ziel der Finanzhilfen ist „ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und zugleich zur Verbesserung der Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung“<sup>1</sup>.

Die Kommunen spielen dabei eine wichtige Rolle, denn nur sie können sicherstellen, dass die Finanzhilfen möglichst schnell und vollständig bei der lokalen und regionalen Wirtschaft ankommen. Dass sie den Gemeinden auch dabei helfen, ihre marode öffentliche Infrastruktur zu erneuern, wird als positiver Begleiteffekt des Programms gesehen, als Mittel zum Zweck. 10 Mrd. € sind viel, wenn man sie mit den rd. 21,5 Mrd. € vergleicht, die die deutschen Kommunen 2008 insgesamt investiert haben. Andererseits stellen 10 Mrd. € keine dauerhafte Lösung der kommunalen Investitionsdefizite dar, wenn man den vom difu berechneten jährlichen Investitionsbedarf der Städte und Gemeinden in Höhe von rd. 47 Mrd. € (!) dagegenhält<sup>2</sup>.

## Bündnis zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Bereits Ende Januar 2009 hat der Ministerpräsident des Landes NRW zusammen mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, die den Titel „Bündnis zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes“ trägt<sup>3</sup>. Darin werden die Eckpunkte des NRW-Programms fixiert:

- Auf NRW entfallen Bundesfinanzhilfen in Höhe von 2.133 Mio. €. Einschließlich des Anteils des Landes und der Kommunen, der rd. 711 Mio. € beträgt, stehen insgesamt **2.844 Mio. €** zur Verfügung.

- Aus dem Schwerpunkt „Bildungsinfrastruktur“ entnimmt das Land vorab 464 Mio. €. Die verbleibenden 2.380 Mio. € oder knapp **83 % der Gesamtsumme** werden den Kommunen, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden zur Verfügung gestellt.
- Der kommunale **Eigenanteil beträgt 12,5 % = 297,5 Mio. €** und wird durch das Land vorfinanziert.
- Die Verteilung der Mittel auf Kommunen, Kreise und Verbände erfolgt in Form von **pauschalierten Zuweisungen**; Verteilungsmaßstab sind „bewährte **Schlüssel** für Bildungspauschalen, Investitionspauschalen und Schlüsselzuwendungen“.
- Finanzhilfen werden von den Gemeinden **trägerneutral** verwendet. So können auch Ersatzschulen und gemeinnützige Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft berücksichtigt werden.
- Haushalts- und finanzwirtschaftliche Regelungen sollen sicherstellen, dass auch Gemeinden investieren können, die sich in der **Haushaltssicherung** befinden oder nur einen **Nothaushalt** haben.
- Um die anteiligen Mittel des Landes und der Kommunen zu finanzieren bzw. vorzufinanzieren, wird vom Land ein **Sondervermögen** eingerichtet. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung erst ab dem Jahr 2012 „auf dem Wege der **Abfinanzierung**“.

## Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in NRW

Die Erklärung wird im Entwurf für das „Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“

<sup>1</sup> „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“, Bundestags-Drucksache Nr. 16/11740 v. 27.01. 2009

<sup>2</sup> „Gemeindefinanzenbericht im Detail“, in: der städtetag, 5/2008

<sup>3</sup> „Bündnis zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes“, Gemeinsame Erklärung von Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers ... vom 30. Januar 2009

aufgegriffen<sup>4</sup>. Artikel 1 bildet das „Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in NRW“ (InvföG). Der Zugang zu den Finanzhilfen wird den nordrhein-westfälischen Gemeinden durch das InvföG erstaunlich leicht gemacht:

- **Umfassender Investitionsbegriff:** NRW definiert Investitionen nach der Bundeshaushaltsordnung. Neben Baumaßnahmen wird deshalb auch die Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände gefördert (§ 3 InvföG NRW);
- **Finanzhilfen auch für Träger:** Als Investitionen gelten in NRW auch Zuweisungen an sonstige Träger (§ 3). Sie müssen einen (zusätzlichen) Eigenanteil leisten (§ 8);
- **Zulassung von Mitteltausch:** Zwei Gemeinden können von der Aufteilung der Fördermittel nach Investitionsschwerpunkten durch „Mitteltausch“ gemeinsam abweichen (§ 5,2);
- **Befreiung von haushaltsrechtlichen Vorschriften:** Investitionen der Gemeinden im Jahr 2009 gelten als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und müssen nur vom Rat beschlossen werden, für 2009 ist keine Nachtragssetzung erforderlich (§ 6);
- **Rücksicht auf finanzschwache Gemeinden:** Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich aus Finanzhilfen des ZulnVG finanziert werden unterliegen nicht den Beschränkungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 7);
- **Gemeinden mit „Nothaushalten“:** Investitionsmaßnahmen sind zulässig, sofern sie künftige Haushalte entlasten (§ 7,2);
- **Einfacher Mittelabruf:** Bereitstellung und Auszahlung der Finanzhilfen durch die Bezirksregierung, sobald die Mittel zur Begleichung von Zahlungen benötigt werden (§ 11,1). Auf Bereitstellung der Mittel besteht ein Rechtsanspruch (§ 4,4);
- **Bestätigung des Bürgermeisters ersetzt Zuwendungsverfahren:** Um an die Mittel zu gelangen, muss der Hauptverwaltungsbeamte gegenüber dem Land lediglich eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die wesentlichen Voraussetzungen des ZulnVG erfüllt sind (§ 11,2).

### Weiterleitung „zweckneutral“

Durch die Weitergabe der Mittel als pauschale Zuweisungen kann NRW, auf Präzisierungen und Ergänzungen der Vorgaben des Bundes zur Förderkulisse verzichten: Gefördert wird in NRW, was § 3 ZulnVG zulässt. Damit geht NRW einen anderen Weg als viele Bundesländer, die das ZulnVG mit eigenen Gesetzen differenziert auslegen und teilweise auch verändern. In Niedersachsen werden Teile der Finanzhilfen beispielsweise an sechs Landesförderschwerpunkte gebunden („Schulinfrastuktur“, „Breitbandverkabelung“, „kommunale Sportstätten“ usw.), die inhaltlich genau umrissen und durch detaillier-

<sup>4</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in NRW“, Landtag NRW, Drucksache 14/8644 v. 27.02.2009

te Förderrichtlinien unterlegt werden<sup>5</sup>. Baden-Württemberg stellt den Gemeinden Bildungs- und Infrastrukturpauschalen zur Verfügung, erlässt aber gleichzeitig eine umfangreiche Zuwendungsrichtlinie<sup>6</sup>. Noch weiter geht Rheinland-Pfalz, das Finanzhilfen nach dem ZulnVG ausschließlich durch projektgebundene Zuwendungen umsetzt und an bestehende Förderprogramme und -richtlinien des Landes bindet. So kommen beispielsweise auch Investitionen für die „Modernisierung und Sanierung von Touristikinformatoren in Rheinland-Pfalz“ in den Genuss der Bundesmittel<sup>7</sup>.



Abb. 1: „Bildungsinfrastruktur“!

### „Geld hängt fest“

Die nordrhein-westfälische Großzügigkeit bei den Rahmenbedingungen wird nicht überall honoriert. Viele Gemeinden sind offenbar unsicher, was sie mit den Mitteln anfangen dürfen: „Selbst die notwendige Sanierung von Toiletten ist fraglich“, beklagt ein Bürgermeister<sup>8</sup>. „Geld hängt fest“ behauptet eine Regionalzeitung des Münsterlandes und ein Regierungspräsident „kann den Unmut vieler Kommunen verstehen“<sup>9</sup>. Außerhalb von NRW hagelt es umgekehrt Kritik an „komplizierten Regelungen“ der Länder, die nach Meinung der Kommunen „einer raschen Umsetzung der Maßnahmen im Wege“ stehen<sup>10</sup>.

Stein des Anstoßes sind die Beschränkungen, denen Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 b GG unterliegen. Der Bund darf nur da fördern, wo er eine „Gesetzgebungskompetenz“ hat. Die Bindung der Finanzhilfen für Bildungsinfrastruktur an

<sup>5</sup> RdSchr. Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund Nr. 23/2009 v. 03.02.2009

<sup>6</sup> „Zuwendungsrichtlinie des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Bildungs- und Infrastrukturpauschale im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes vom 19.03.2009

<sup>7</sup> RdSchr. Innenministerium Rheinland-Pfalz v. 17.02.2009

<sup>8</sup> vgl. „Selbst die notwendige Sanierung von Toiletten ist fraglich“, Pressemeldung des DStGB vom 17.03.2009 sowie „Städte stehen vor Auftragsvergabe“, Pressemeldung des DSt v. 17.03.2009

<sup>9</sup> „Geld hängt fest“, in: Westfälische Nachrichten, Ausgabe 21.03.2009

<sup>10</sup> „Es fährt ein Zug nach Nirgendwo“, in: Der Neue Kämmerer, 01/2009

die Zielsetzung „insbesondere energetische Sanierung“ resultiert beispielsweise daraus, dass nach Art. 74,1 Nr. 11 GG der Bund für die Energieeinsparung zuständig ist, während die Modernisierung und Ausstattung von Schulen und Hochschulen Ländersache ist<sup>11</sup>. Der Kompetenzvorbehalt hat mitunter kurios anmutende Folgen: Lärmschutz an Straßen kann gefördert werden (Lärmschutz = Bund) – Straßenbau oder -erneuerung dagegen nicht (Verkehr = Länder).

Die Bindung von Finanzhilfen des Bundes an die Kompetenz zur Gesetzgebung ist bei der Föderalismusreform ausdrücklich vereinbart worden, um den (finanziellen) Durchgriff des Bundes auf Zuständigkeiten der Länder (und die Selbstverwaltung der Gemeinden) zu verhindern. Jetzt soll sie fallen, damit die Bundesmittel möglichst breit eingesetzt werden können. Die Föderalismuskommission II hat in ihrer Sitzung am 05. März 2009 bereits den Beschluss gefasst Art. 104 b GG zu ändern. Eingefügt werden soll eine neue Passage, nach der es dem Bund zusteht, Finanzhilfen auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse zu gewähren, wenn „Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“, dies notwendig machen<sup>12</sup>. Ob und wann diese Entscheidung Gesetzeskraft erlangt, ist offen, ebenso die Frage, in welche Richtung sie von den Gemeinden ggf. genutzt wird. Forderungen aus dem kommunalen Raum konzentrieren sich bislang auf die Erneuerung von Straßen und die Instandsetzung von kommunalen Gebäuden.

## Mittelverteilung und Eigenanteile der Kommunen

Die anhand der durch Verteilungsschlüssel ermittelten Finanzhilfen reichen in NRW von 418.000 € für die Gemeinde Nachroth-Wiblingwerde bis 100.000.000 € für die Stadt Köln<sup>13</sup>. In der Vereinbarung des Ministerpräsidenten und der Vertreter der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden wird nicht ohne Stolz darauf hingewiesen, dass – nach Abzug der Mittel für Hochschulen in NRW (464 Mio. €) – mit rd. 2.380 Mio. € rd. 83,7 % der Gesamtmittel an die Gemeinden weitergeleitet werden „und damit deutlich mehr als die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund mit 70 % für kommunalbezogene Investitionen vorsieht“. Berücksichtigt man allerdings, dass 170 Mio. € für Investitionen in Krankenhäuser nur mittelbar als kommunale Investitionen gerechnet werden können, dann sinkt die Quote auf knapp 78%. Im Vergleich zu anderen Bundesländern kein Spitzenwert: Rheinland-Pfalz ist nach den bislang vorliegenden Informationen bereit, seine

625 Mio. € vollständig zur Förderung kommunaler Projekte auszugeben. Niedersachsen will 723 Mio. € von den insgesamt zur Verfügung stehenden 920 Mio. € in kommunale Kassen weiterleiten. Auch das sind 78%.

Die hälftige Teilung des 25% betragenden Eigenanteils auf Land (12,5%) und Gemeinden (12,5%) stellt die nordrhein-westfälischen Gemeinden allerdings außergewöhnlich gut. Nach dem Entwurf des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes – NzulnVG<sup>14</sup> beschränkt das Land seinen eigenen Beitrag auf 5% der Gesamtsumme. Gemeinden zwischen Weser, Ems und Elbe müssen zu den Finanzhilfen des Bundes, soweit das Land sie pauschal weiterleitet, einen Eigenanteil von 25% aufbringen. Das gilt auch für die Gemeinden in Baden-Württemberg. Nur finanzschwache Gemeinden können mit einem geringeren Eigenanteil rechnen. Rheinland-Pfalz, das die Finanzhilfen nutzt, um bestehende Förderprogramme des Landes aufzustocken, verlangt kommunale Anteile von bis zu 50%!

## Fonds zur Umsetzung des InvföG NRW

Bemerkenswert ist vor allem das NRW-Modell für die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils. Mit dem „Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes NRW zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“<sup>15</sup> wird der gesamte Betrag außerhalb des Landeshaushalts finanziert. Der Fonds umfasst die Finanzhilfen des Bundes sowie den Eigenanteil des Landes. Aus dem Fonds werden die Mittel für die Kommunen – einschließlich des Eigenanteils der Kommunen in Höhe von 297,5 Mio. € zu 100% finanziert. Die nordrhein-westfälischen Kommunen können darüber verfügen, ohne eigene Mittel aufbringen und veranschlagen zu müssen! Die Belastung der Gemeinden durch den Eigenanteil beginnt erst im Jahr 2012, wenn die Eigenmittel „abfinanziert“ werden sollen. Bis 2021 sollen die NRW-Mittel des Fonds vollständig verzinst und getilgt werden. Die jährliche Rate der Kommunen soll nach Angaben der „Gemeinsamen Erklärung“ 42 Mio. € betragen, was einem Zinssatz von 1,76% (297,5 Mio. € = 100%) entspricht. Aufgebracht wird die Ratenzahlung „durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes“<sup>16</sup>. Der kommunale Eigenanteil wird ohne Belastung des städtischen Haushaltes finanziert! Das ist ein finanztechnisch eleganter Weg, der auch von den Kommunalen Verbänden gewürdigt wird<sup>17</sup>. Gemeinden in den anderen Bundesländern, die ebenfalls Mittel nach dem ZulnVG als Investitionspauschalen erhalten, müssen ihre Eigenanteile selbst finanzieren und im Haushalt veranschlagen.

<sup>11</sup> Gut erläutert in: „Ausführung des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes – NzulnVG“, RdSchr. Niedersächsisches Ministerium für Inneres v. 24.02.2009

<sup>12</sup> „Beschlüsse der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Beziehungen vom 05.03.2009“, in: Drucksachen der Kommission Nr. 174

<sup>13</sup> RdSchr. Städtetag NRW Nr. G 2008 vom 03.02.2009

<sup>14</sup> Entwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009 und zur Umsetzung des Konjunkturpakets II“, Landtagsdrucksache Nr. 16/0000

<sup>15</sup> „ZTFöG NRW“ in: Landtag NRW, a.a.O.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> RdSchr. Städtetag NRW Nr. 2513 v. 23.02.2009



Abb. 2: Schulalltag in NRW – bald Vergangenheit dank Konjunkturprogramm?

## Einfaches Verfahren und schneller Mittelabruf

Um die Finanzhilfen für kommunale Investitionen zu erhalten, reicht in NRW für 2009 ein „einfacher Ratsbeschluss“ aus. NRW verzichtet – im Gegensatz zum Beispiel zu Niedersachsen – auf eine Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2009 und befreit die Gemeinden in § 6 InvföG NRW insoweit auch von den Erfordernissen der „vorläufigen Haushaltsführung“ (§ 81 GO NRW) und der „Finanzplanung“ (§ 83 GO NRW). Damit wird das Verfahren nicht bloß erheblich vereinfacht, sondern auch den Möglichkeiten finanzschwacher Gemeinden angepasst (s. u.).

Die zuständige Behörde für die Weiterleitung der Finanzhilfen ist die jeweilige Bezirksregierung. Nach § 10 InvföG NRW stellt sie den Betrag der auf die Gemeinden entfallenden Finanzhilfen durch Bescheid bereit – ohne Antrag und ohne besondere Anforderung. Die nordrhein-westfälischen Gemeinden müssen also nicht ein Bewilligungsverfahren durchlaufen. In der amtlichen Begründung zu § 10 InvföG NRW wird sogar festgestellt, dass die Gemeinde einen „Rechtsanspruch auf die Bereitstellung des ... Betrages hat.“ Baden-Württemberg stellt in seiner Zuwendungsrichtlinie dagegen ausdrücklich fest, dass „kein Rechtsanspruch“ gegeben sei!<sup>18</sup>

Für die Gemeinden in Niedersachsen gilt die Bereitstellung en bloc nur in Bezug auf die Mittel, die nach dem NZu-InvG als Investitionspauschale weitergeleitet werden (450 Mio. €). Soweit Mittel zur Aufstockung und zur Ergänzung von Landesförderprogrammen genutzt werden (273 Mio. €), bleibt es anscheinend bei den üblichen aufwendigen Verfahren zur Beantragung und Bewilligung von zweckgebundenen Zuwendungen (Projektförderung).

Der Abruf der von der Bezirksregierung bereitgestellten Mittel erfolgt in NRW ebenfalls formlos. Allerdings muss der Bürgermeister beim erstmaligen Abruf schriftlich bestätigen, dass die

Maßnahmen die wesentlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des ZulInvG erfüllen: Übereinstimmung mit den Förderbereichen, Zusätzlichkeit, keine Doppelförderung usw. Diese Erklärung kann ggf. spätere Forderungen des Landes zur Rückerstattung von Finanzhilfen begründen. In Niedersachsen sollen die Kommunen die Mittel aus der Investitionspauschale als „Ratenzahlung“ zu festen Terminen erhalten (§ 4 NZu-InvG).

## Tauschbörse

Eine weitere Spezialität der nordrhein-westfälischen Regelungen ist der Mitteltausch. Gemeint ist damit die „Möglichkeit, von der Aufteilung der Mittel nach den beiden Investitionsschwerpunkten abzuweichen, sofern der Gesamtbetrag, der der jeweiligen Gemeinde zusteht, nicht überschritten wird“.<sup>19</sup> Erforderlich ist lediglich eine schriftliche Vereinbarung zwischen zwei tauschwilligen Gemeinden, die der Bestätigung durch die Bezirksregierung bedarf. Man kann erwarten, dass die inzwischen eingerichtete „Tauschbörse“ zu lebhafter interkommunaler Zusammenarbeit führt.

## Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen

Umgesetzt wird diese Vorgabe des Bundes, die für alle Länder gilt, in NRW durch einen finanzkraftabhängigen Schlüssel bei der Verteilung der Mittel und die erweiterte Zulassung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Der Verteilungsschlüssel gilt allerdings nur für 413 Mio. €, nämlich die Hälfte der Finanzhilfen des Schwerpunktes „Infrastruktur“. Die andere Hälfte sowie das Gros der Mittel, das auf den Schwerpunkt „Bildungsinfrastruktur“ entfällt – zusammen 1.798 Mio. € – werden nach finanzkraftunabhängigen Schlüsseln verteilt.

Die Ausnahmen von den in § 82 der GO NRW enthaltenen Vorschriften über die Zulassung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gelten nach § 7,1 InvföG NRW nur dann, wenn die Gemeinden ihre Investitionen ausschließlich aus den Mitteln des Gesetzes finanzieren. Dies ist für die Mehrzahl der Gemeinden zu erwarten, denn sie erhalten in NRW den Gesamtbetrag, bestehend aus dem Bundes- und dem Landesanteil sowie ihrem Eigenanteil, den das Land vorfinanziert (s. o.). Sie können Eigenmittel hinzufügen, was aber nur dann erforderlich wird, wenn die Finanzhilfen nicht ausreichen, um konkrete Projekte der Gemeinde vollständig zu finanzieren. Für diesen Fall bleibt es bei den üblichen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Um die nach Einführung der Doppik im Haushalt zu veranschlagenden Folgekosten von Investitionen zu berücksichtigen, müssen besonders finanzschwache Gemeinden nach § 7,2 InvföG NRW nachweisen, dass ihre Investitionen „künftige Haushalte entlasten“. Gemeinden ohne genehmigungs-

<sup>18</sup> „Zuwendungsrichtlinie ...“, a.a.O.

<sup>19</sup>Heuiking Kühn Lüer Wojtek (Hrsg.), Vergabe aktuell, Nr. 159 v. 13.03.2009

fähiges Haushaltssicherungskonzept dürfen keine Investitionsmaßnahmen tätigen, die mehr Belastungen als Entlastungen für den Haushalt verursachen. In der amtlichen Begründung wird beispielhaft für Entlastungen auf „nachhaltig gesenkte Kosten für die Beheizung von Schulgebäuden“ hingewiesen. Bei der Kalkulation der Belastungen dürfen die Aufwendungen für die Abfinanzierung des kommunalen Eigenanteils außer Betracht bleiben. Folgelasten der Investition ergeben sich mithin vor allem durch die bilanzielle Abschreibung und die laufende Unterhaltung, denn Kapitalkosten fallen nicht an. Erneuerungsinvestitionen, bei denen die energetische Verbesserung nicht dominiert, dürften damit nur dann möglich sein, wenn die Einsparung an Energiekosten ausreicht, um die zusätzlichen Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung zu kompensieren. Neubauten – wie zum Beispiel eine Kita, die das ZuInvG als Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur vorsieht – scheiden für Nothaushaltsgemeinden damit aus, es sei denn, die neue Einrichtung ersetzt eine kalkulatorisch wesentlich teurere alte.

### FAQ-Liste schafft Klarheit

Wenn die nordrhein-westfälischen Gemeinden bei der Umsetzung des Konjunkturprogramms in Schwierigkeiten geraten sollten, dann bestimmt nicht wegen unklarer Vorgaben des ZuInvG oder des InvföG NRW. Das Innenministerium bemüht sich, dennoch auftretende Fragen der Gemeinden zur Vorbereitung und Umsetzung der Investitionen mittels einer im Internet präsenten FAQ-Liste zu beantworten.<sup>20</sup>

### Probleme bei der Umsetzung in den Gemeinden zu erwarten

Zu befürchten ist vielmehr, dass strukturelle Probleme der Gemeinden die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen behindern werden. Dazu einige Thesen:

- Aufträge können nur dann rechtzeitig vergeben werden, wenn die lokale Politik mitspielt, Dringlichkeitsentscheidungen zulässt, Sondersitzungen akzeptiert oder die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltung (befristet) ausweitet.
- Fachtechnisch einwandfrei werden Investitionen nur dann umzusetzen sein, wenn die Verwaltung über ausreichende personelle und fachliche Reserven verfügt, um entweder selbst planen und bauen oder um beauftragte Architekten und Ingenieure zuverlässig betreuen zu können.
- Wirtschaftlich werden Investitionen nur dann befriedigen, wenn die lokale und regionale Bauwirtschaft zusätzliche Leistungen und Bauleistungen ohne inflationäre Preisgestaltung anbietet.

Die Umsetzung des InvföG wird Gemeinden mit leistungsstarker Bau- und Finanzverwaltung erheblich leichter fallen als Gemeinden, die in den letzten Jahren laufend Personal

und Mittel abgebaut haben. Für eine Stadt wie beispielsweise Münster bedeuten Finanzhilfen von rd. 32 Mio. € eine Verdoppelung des kommunalen Investitionshaushaltes!<sup>21</sup> Ein derartiger „Schluck aus der Pulle“ beansprucht die Ressourcen der Verwaltung bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Berichte aus Kommunen, die händeringend nach Ingenieuren und Technikern suchen, um ihre Projekte schnell vergabebereit zu bekommen, machen die Runde.

Das Konjunkturpaket verlangt auch von der lokalen Politik erhebliche Anstrengungen. Entweder die Räte und Ausschüsse sind bereit zu Sondersitzungen, um Projekte abzusegnen und Vergaben zu beschließen, oder sie müssen akzeptieren, dass die Wertgrenzen, bis zu denen die Verwaltung selbst entscheiden kann, angehoben werden. Die Lockerung der gemeindlichen Zuständigkeitsregeln hat wahrscheinlich mehr Einfluss auf die Geschwindigkeit der Programmdurchführung als die landesweit begründete Möglichkeit, umfangreiche Bauleistungen und Leistungen freihändig zu vergeben oder beschränkt ausschreiben zu können.

Noch zu früh ist es für eine Prognose, wie sich die Investitionen auf die Baupreisentwicklung auswirken werden. Die Gefahr, dass das zusätzliche Auftragsvolumen zu einer deutlichen Steigerung der Preise führen wird, ist aber nicht von der Hand zu weisen. Das wäre fatal, denn höhere Preise würden die konjunkturelle Wirksamkeit mindern, und Gemeinden könnten sich dazu gezwungen sehen, Ausschreibungen wegen unwirtschaftlicher Ergebnisse („Mondpreise“) aufzuheben.

<sup>21</sup> „Zukunftsinvestitionsgesetz – Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes in der Stadt Münster“, Vorlage an den Rat der Stadt Münster Nr. V/0137/2009 v. 25.02.2009

Dipl.-Ing. Gerhard Joksch  
Stadtbaurat a.D., Münster



## vhw-Fortbildung

- Stadtplanung
- Städtebaurecht
- Immobilienwirtschaft
- Kommunale Organisation und Wirtschaft

**Informieren Sie sich über neue Seminare, Tagungen und Symposien des vhw und melden Sie sich online an:**

**<http://www.vhw.de/seminar>**

<sup>20</sup>Vgl. [www.im.nrw.de](http://www.im.nrw.de)